

Die Rentenleistungen der gesetzlichen Rentenversicherung (eine Kurzübersicht)

Rentenart	Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit		Renten wegen Alters				Renten wegen Todes					
	teilweise Erwerbsminderung (EM)	volle Erwerbsminderung (EM)		Regelaltersrente §§ 35, 235	Altersrente für langjährig Versicherte §§ 36/236	Altersrente für schwerbehinderte Menschen §§ 37, 236a	Altersrente für besonders langjährig Versicherte §§ 38, 236b	Witwen- und Witwerrente kleine W-Rente § 46 (1)	Witwen- und Witwerrente große W-Rente § 46 (2)	Waisenrente Halbwaisenrente § 48 (1)	Waisenrente Vollwaisenrente § 48 (2)	Erziehungsrente § 47
Voraussetzungen	In den letzten 5 Jahren 3 Jahre Pflichtbeitragszeiten.* Verlängerung des 5-Jahreszeitraums möglich (z.B. durch Anrechnungszeiten) - § 43 (4). Teilweise erwerbsgemindert (em) sind Vers., die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allg. Arbeitsmarktes mind. 6 Std. tgl. erwerbstätig zu sein. Vers., die vor dem 02.01.1961 geboren sind, haben Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung auch dann, wenn sie berufsunfähig sind, weil sie auf dem allg. Arbeitsmarkt zwar noch wenigstens 6 Std. tgl., im bish. Beruf aber nur noch unter 6 Std. tgl. einsetzbar sind. * Alternative Sonderregelung: - laufende Belegung ab 01.01.1984 durch Beiträge oder gleichstehende Zeiten - für Vers., die vor dem 01.01.1984 eine Versicherungszeit von 60 Kalendermonaten zurückgelegt haben - § 241 (2). Anspruch nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze; danach regelmäßig Anspruch auf Altersrente.	In den letzten 5 Jahren 3 Jahre Pflichtbeitragszeiten.* Verlängerung des 5-Jahreszeitraums möglich (z.B. durch Anrechnungszeiten) - § 43 (4). Voll erwerbsgemindert (em) sind Vers., die wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit außerstande sind, unter den üblichen Bedingungen des allg. Arbeitsmarktes mind. 3 Std. tgl. erwerbstätig zu sein. Vers., die teilweise em sind (also noch mind. 3 aber weniger als 6 Std. tgl. arbeiten können) und arbeitslos sind, weil ein entsprechender Teilzeitarbeitsplatz nicht vorhanden ist, haben Anspruch auf Rente wegen voller EM.	Bereits vor Erfüllung der Wartezeit von 5 Jahren und seitdem ununterbrochen voll erwerbsgemindert (z.B. Beschäftigte in einer Werkstatt für behinderte Menschen).	Erreichen der Regelaltersgrenze*1)	Vollendung des 63. bzw. des 62. Lebensjahres*2) (mit Abschlag) Ohne Abschlag: Nach Erreichen der Regelaltersgrenze*1)	Vollendung des 60. bzw. des 62. Lebensjahres*3) (mit Abschlag) Ohne Abschlag: Vollendung des 63. bzw. 65. Lebensjahres *3)	Vollendung des 63. Lebensjahres. Anhebung ab Geburtsjahr 1953 um 2 Monate pro Jahr bis auf das 65. Lebensjahr	Tod der/des Versicherten. Ist die/der Versicherte nach dem 31.12.2001 verstorben, besteht Anspruch nur noch für längstens 24 Kal.-Mon., wenn beide Ehegatten nach dem 01.01.1962 geboren sind oder die Ehe nach dem 31.12.2001 geschlossen wurde.	Tod der/des Versicherten. Vollendung des 45. Lebensjahres* oder (teilweise oder volle) EM - in Übergangsfällen (§§ 242a, 303a): Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit (BU/EU) oder Erziehung eines eigenen Kindes oder eines Kindes des versicherten Ehegatten.	Tod der/des Versicherten. Anspruch besteht allgemein bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus längstens bis zum 27. Lebensjahr, wenn die Waise sich in Schul- oder Berufsausbildung oder in einer sogenannten Übergangszeit von höchstens 4 Kalendermonaten (z.B. zwischen 2 Ausbildungsabschnitten) befindet, einen Freiwilligendienst (z.B. freiwilliges soziales oder freiwilliges ökologisches Jahr, Bundesfreiwilligendienst) leistet oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Die Altersbegrenzung erhöht sich bei Unterbrechung der Ausbildung durch den gesetzlichen Wehrdienst oder gleichgestellten Dienst um die Zeit dieser Dienstleistung.	Tod der/des Versicherten und des anderen Elternteils. Anspruch besteht ggf. auch für verwitwete Ehegatten nach Durchführung eines Rentensplittings.	Scheidung der Ehe nach dem 30.06.1977. Tod des geschiedenen Ehegatten. Erziehung eines eigenen oder eines Kindes des geschiedenen Ehegatten. Keine neue Eheschließung. Anspruch nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze, danach regelmäßig Anspruch auf Altersrente.
Wartezeit	5 Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung	20 Jahre vor Beginn der Rente	5 Jahre	35 Jahre	35 Jahre	45 Jahre	5 Jahre der/des Versicherten (s. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit) oder Rentenbezug der/des Versicherten zur Zeit ihres/seines Todes. Die Wartezeit ist vorzeitig erfüllt, wenn der Tod der/des Versicherten aufgrund eines links nebenstehend aufgeführten Sachverhaltes eingetreten ist - § 53 (s. Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit)	Hinweis: Weitergehende Informationen enthalten unsere Merkblätter über die einzelnen Rentenarten.		5 Jahre aus eigener Versicherung vor dem Tod des früheren Ehegatten.		
Weiterarbeit/Hinzuverdienstgrenzen/Einkommensanrechnung	Im Rahmen der verbliebenen Erwerbsfähigkeit können und sollen Vers. weiterhin erwerbstätig sein. Je nach Höhe des Hinzuverdienstes wird die Rente als Teilrente geleistet. Mit Einführung des Flexirentengesetzes zum 01.07.2017 wurde die bisherige kalendermonatliche Hinzuverdienstgrenze durch eine kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze ersetzt. Die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze wird in Abhängigkeit vom bisherigen Verdienst individuell ermittelt. Sie beträgt das 0,81-fache der jährlichen Bezugsgröße, vervielfältigt mit den Entgeltpunkten des Kalenderjahres mit den höchsten Entgeltpunkten aus den letzten 15 Kalenderjahren vor Eintritt der Erwerbsminderung, mindestens jedoch mit 0,5 Entgeltpunkten. Ein darüber liegender Hinzuverdienst wird angerechnet. Der Betrag über dieser Grenze wird durch 12 geteilt. 40 % davon werden von der Monatsrente abgezogen. Der Hinzuverdienstdeckel beträgt mindestens die Summe aus 1/12 der ermittelten kalenderjährlichen Hinzuverdienstgrenze bei Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung und dem Betrag der monatlichen Vollrente. Ist die verminderte Monatsrente und ein Zwölftel des Hinzuverdienstes zusammen höher als der Hinzuverdienstdeckel, wird der darüber liegende Betrag vollständig von der Monatsrente abgezogen.	Eine Beschäftigung ist anspruchsschädlich, wenn sie auf Kosten der Gesundheit ausgeübt wird und die Rente nicht aufgrund des verschlossenen Arbeitsmarktes gezahlt wird. Je nach Höhe des Hinzuverdienstes wird die Rente als Teilrente geleistet. Die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze beträgt 6.300 EUR . Ein darüber liegender Hinzuverdienst wird angerechnet. Der Betrag über dieser Grenze wird durch 12 geteilt. 40 % davon werden von der Monatsrente abgezogen. Damit aufgrund von Rente und Hinzuverdienst kein höheres Einkommen als vor dem Rentenbezug erzielt wird, gibt es eine Höchstgrenze, den sogenannten Hinzuverdienstdeckel . Maßgebend für die Bestimmung des Hinzuverdienstdeckels ist das Kalenderjahr mit den höchsten Entgeltpunkten aus den letzten 15 Kalenderjahren vor dem Eintritt der Erwerbsminderung, multipliziert mit der monatlichen Bezugsgröße.	Mit Einführung des Flexirentengesetzes zum 01.07.2017 wurde die bisherige kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze durch eine kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze ersetzt. Die kalenderjährliche Hinzuverdienstgrenze beträgt 6.300 EUR . Ein darüber liegender Hinzuverdienst wird angerechnet. Der Betrag über dieser Grenze wird durch 12 geteilt. 40 Prozent davon werden von der Monatsrente abgezogen. Damit aufgrund von Rente und Hinzuverdienst kein höheres Einkommen als vor dem Rentenbezug erzielt wird, gibt es eine Höchstgrenze, den sogenannten Hinzuverdienstdeckel . Maßgebend für die Bestimmung des Hinzuverdienstdeckels ist das Kalenderjahr mit den höchsten Entgeltpunkten aus den letzten 15 Kalenderjahren vor Beginn der ersten Altersrente, multipliziert mit der monatlichen Bezugsgröße. Er beträgt aber mindestens die Summe aus 1/12 von 6.300 EUR und dem Betrag der monatlichen Vollrente. Ist die verminderte Monatsrente und ein Zwölftel des Hinzuverdienstes zusammen höher als der Hinzuverdienstdeckel, wird der darüber liegende Betrag vollständig von der Monatsrente abgezogen. Die Hinzuverdienstgrenze wurde für das Kalenderjahr 2020 auf 44.590 EUR angehoben. Der Hinzuverdienstdeckel wird im Kalenderjahr 2020 nicht geprüft. Ab Erreichen der Regelaltersgrenze bestehen keine Einkommensbeschränkungen.	Auf die Wartezeit von 5 Jahren werden Kalendermonate mit Beitragszeiten, Ersatzzeiten und Zeiten aus einem Versorgungsausgleich bzw. aus einem Splittingzuwachs oder aus Zuschlägen an Entgeltpunkten bei geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung angerechnet, auf die von 35 Jahren zusätzlich noch Kalendermonate mit Anrechnungszeiten und Berücksichtigungszeiten. Die Wartezeit von 5 Jahren gilt als erfüllt, wenn Versicherte bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres (bzw. bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze) eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder eine Erziehungsrente bezogen haben. Auf die Wartezeit von 45 Jahren werden Ersatzzeiten, Berücksichtigungszeiten und Kalendermonate mit Pflichtbeitragszeiten, Zeiten des Bezuges von Entgeltsersatzleistungen der Arbeitsförderung (z.B. Arbeitslosengeld II), Leistungen bei Krankheit und Übergangsgeld angerechnet, soweit sie Pflichtbeitragszeiten oder Anrechnungszeiten sind; Zeiten von Entgeltsersatzleistungen der Arbeitsförderung sind nicht zu berücksichtigen, wenn sie in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn liegen [Ausnahme: der Leistungsbezug ist durch eine Insolvenz oder vollständige Geschäftsaufgabe bedingt]. Zeiten mit freiwilligen Beiträgen zählen ebenfalls mit, wenn mind. 18 Jahre mit Pflichtbeiträgen vorhanden sind; sie werden nicht berücksichtigt, wenn in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn gleichzeitig Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit vorliegen. Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld II sowie Arbeitslosenhilfe und Zeiten aus Versorgungsausgleich und Rentensplitting zählen nicht mit.				Einkommen wirkt sich grundsätzlich nicht auf den Rentenanspruch an sich (das Stammrecht auf Rente) aus, auch bei einem Anspruch auf große W-Rente wegen EM oder wegen BU bzw. EU (in Übergangsfällen), solange die für die Bewilligung der Rente maßgebliche EM vorliegt. Beim Zusammentreffen mit Erwerbseinkommen/ Erwerbseinkommen: Anrechnung des Einkommens zu 40 %, soweit es einen Freibetrag (= 26,4fache des aktuellen Rentenwertes 34,19 EUR = 902,62 EUR mtl.) überschreitet. Freibetrag erhöht sich je waisenrentenberechtigtes Kind um das 5,6fache des aktuellen Rentenwertes = 191,46 EUR mtl. - § 97. In sog. Neufällen* (s. unten) auch Anrechnung von Vermögenseinkünften und Elterngeld . Keine Einkommensanrechnung , wenn Ehegatte vor dem 01.01.1986 verstorben ist oder von Eheleuten eine wirksame Erklärung über weitere Anwendung des bis zum 31.12.1985 geltenden Hinterbliebenenrechts abgegeben wurde - § 314 (1).	Seit dem 01.07.2015 wird auf Waisenrenten kein Einkommen mehr angerechnet.	Einkommen wirkt sich grundsätzlich nicht auf den Rentenanspruch an sich (das Stammrecht auf Rente) aus, jedoch Anrechnung des Einkommens im Rahmen des § 97 - s. Witwen- und Witwerrente.		
<p>Aktueller Rentenwert (§ 68): Monatsbetrag einer Altersrente, wenn für ein Kalenderjahr Beiträge auf der Grundlage eines Durchschnittsentgelts aller Versicherten gezahlt worden sind: ab 01.07.2020 = 34,19 EUR.</p> <p>Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Westfalen - Grundsatzreferat - Gartenstraße 194, 48147 Münster Telefon 0251 238-0, Telefax 0251 238-2960 Service-Telefon 0800 1000 48011 Broschürenanforderungen: Referat Unternehmenskommunikation Telefon 0251 238-2088 unternehmenskommunikation@drv-westfalen.de www.deutsche-rentenversicherung-westfalen.de</p> <p>Postanschrift: Deutsche Rentenversicherung Westfalen, 48125 Münster</p>							<p>Weitere Besonderheiten für Hinterbliebenenrenten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Dem Ehegatten gleichgestellt sind seit dem 01.01.2005 überlebende Lebenspartner. Auch dieser Personenkreis hat seither unter denselben Voraussetzungen Zugang zu einer Rente wegen Todes (einschl. der Erziehungsrente) wie eine Witwe, ein Witwer oder ein geschiedener Ehegatte. 2) Bei Tod der versicherten Ehefrau vor dem 01.01.1986 oder Abgabe einer wirksamen Erklärung über weitere Anwendung des bis zum 31.12.1985 geltenden Hinterbliebenenrechts: Ehemann erhält Witwerrente nur, wenn die Ehefrau den Unterhalt der Familie überwiegend bestritten hat - § 303. 3) Bei Scheidung vor dem 01.07.1977: Bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 243 erhält der frühere Ehegatte Hinterbliebenenrente, allerdings der frühere Ehemann in Fällen der Ziffer 2 nur dann, wenn die frühere Ehefrau ihn überwiegend unterhalten hat. 4) Bei Scheidung nach dem 30.06.1977: Angesichts des bei Scheidung durchgeführten Versorgungsausgleichs ist ein Anspruch auf Hinterbliebenenrente für den überlebenden früheren Ehegatten in jedem Fall ausgeschlossen; es kann aber Anspruch auf Erziehungsrente bestehen. §§ 76, 47. <p>Auf eine Witwen- oder Witwerrente nach dem vorletzten Ehegatten (§§ 46 Abs. 3, 243 Abs. 4) werden neu erworbene Renten-, Versorgungs- oder Unterhaltsansprüche nach dem letzten Ehegatten angerechnet - § 90 (1). Besteht für denselben Zeitraum Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente für mehrere Berechtigte, erhält jeder den Teil der Rente, der dem Verhältnis der Dauer seiner Ehe mit dem Versicherten zu der Dauer der Ehen des Versicherten mit allen Berechtigten entspricht - § 91. Witwen- oder Witwerrenten werden bei der ersten Wiederheirat mit dem 24fachen Monatsbetrag (Durchschnitt der letzten 12 Kalendermonate) abgefunden. Abfindungssumme wird aber anteilig gekürzt bei einer kleinen Witwen- oder Witwerrente, wenn deren Anspruchsdauer auf 24 Kalendermonate begrenzt war. § 107.</p> <p>* Ein sog. Neufall für die Einkommensanrechnung liegt vor bei Tod der oder des Versicherten nach dem 31.12.2001, es sei denn, die Ehe ist vor dem 01.01.2002 geschlossen worden und wenigstens ein Ehegatte ist vor dem 02.01.1962 geboren.</p>					